

Haushaltssatzung der Gemeinde Fernwald für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.086.254 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.354.020 EUR
mit einem Saldo von	264.766 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
 mit einem Überschuss / Fehlbedarf von	264.766 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	881.086 EUR
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.323.123 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.488.820 EUR
mit einem Saldo von	- 1.165.697 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.165.697 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	710.614 EUR
mit einem Saldo von	455.083 EUR
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	170.472 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.165.697 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzung dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 410 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 470 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

(1) Als nach Umfang und Bedeutung *erheblich* im Sinne des § 98 HGO gilt

- a) nach Abs. 2 Nr. 1 ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 10 % der ordentlichen Aufwendungen.
- b) nach Abs. 2 Nr. 2 ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt von 10 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- c) nach Abs. 2 Nr. 3 bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder Budgets deren Betrag 10 % der ordentlichen Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, mindestens aber 100 TE übersteigen.

(2) Als nicht *erheblich* im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürftig gelten

1. im Ergebnishaushalt

- a) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- b) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20 % der im maßgeblichen Produkt verbundenen zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 25.000 Euro im Einzelfall.

2. im Finanzhaushalt

- a) überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 20 % der im jeweiligen Produkt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 75.000 Euro im Einzelfall.

35463 Fernwald, den 12.12.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fernwald

Rosenke
Bürgermeister